

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/4/23 96/14/0091

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 23.04.2001

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §243;

BAO §303;

BAO §307 Abs1;

BAO §92 Abs1;

BAO §93 Abs2;

VwRallg;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 99/13/0225 E 29. November 2000 RS 1 (hier nur letzter Satz)

## Stammrechtssatz

Der Abgabenbehörde ist es nicht verwehrt, mehrere Absprüche in Form von Sammelbescheiden zu erlassen. Dies ändert aber nichts daran, dass jeder Spruch für sich gesondert mit Berufung anfechtbar ist (Hinweis E 17.2.2000, 99/16/0027). Insb handelt es sich - ungeachtet ihrer allfälligen formularmäßigen Verbindung - beim Wiederaufnahmsbescheid und beim neuen Sachbescheid jeweils um zwei Bescheide, die jeder für sich einer Berufung zugänglich sind bzw der Rechtskraft teilhaftig werden können (Hinweis E 29.4.1991, 90/15/0088).

### **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1996140091.X01

Im RIS seit

26.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$